

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1445

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Nord**

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

An die Abgeordneten des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg  
Telefon: 040-28 58-236  
Telefax: 040-28 58-227

Fernsprech-Durchwahl  
040-28 58-220

e-mail: Astrid.Lau@dgb.de

Abteilung  
Öffentlicher Sektor

Unsere Zeichen  
cs/lau

Datum  
01.07.2013

**Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Streikrechtes für bestimmte Beamtinnen und Beamte - Drucksache 18/731**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DGB begrüßt die politische Zielsetzung des Antrages, hält ihn aber nicht für hilfreich, die rechtspolitische Frage eines uneingeschränkten Koalitionsrechtes für die Beamtinnen und Beamten zu beantworten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes treten dafür ein, dass auch in Deutschland den Beamtinnen und Beamten das Recht zusteht, streiken zu dürfen, zumindest soweit sie nicht nach europäischem Recht dem Kernbereich hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung zuzuordnen sind. Ein generelles Streikverbot muss nicht als tragender Grundsatz aus dem Grundgesetz abgeleitet werden, legt man Art. 33 Abs. 4 und 5 GG zu Art. 11 EMRK konventionskonform aus.

Das nach der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Vereinigungsfreiheit schließt das Recht auf Eintritt in Kollektivverhandlungen ein und lässt Ausnahmen hinsichtlich des Streikrechtes auf gesetzlicher Grundlage nur im Falle der Ausübung hoheitlicher Befugnisse im engeren Sinne zu. Dieses Völkervertragsrecht darf nur unbeachtet bleiben, wenn tragende Grundsätze der Verfassung verletzt würden.

Das aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums abgeleitete generelle Streikverbot für Beamtinnen und Beamte kann für sich genommen nicht als tragender Grundsatz der Verfassung bezeichnet werden, da auf ihm nicht die Loyalität der Beamtenschaft

beruht und es schon deswegen nicht die dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtete Verwaltung sicherstellt.

Folgt man andererseits der herrschenden Meinung zu Art. 33 GG, ist für den Landesgesetzgeber für eine abweichende einfachgesetzliche Regelung keine Zuständigkeit anzunehmen. Die Frage, wie und wann und für welche Beamtengruppen das uneingeschränkte Koalitionsrecht durchgesetzt wird, kann danach durch keinen Landesgesetzgeber allein entschieden werden.

Unabhängig von den hier nur aufgeworfenen Rechtsfragen u. a. über Zuständigkeiten auch des Bundes:

Zum Streikrecht wird eher die Praxis der beamteten Beschäftigten beitragen. Perspektivisch dürfte sie zu einer Anpassung des deutschen Rechts an den europäischen Standard führen.

Da alle Anläufe in den letzten Jahrzehnten zu einem an einheitlichen Grundsätzen orientierten Dienstrecht oder Personalrecht scheiterten oder im Sande verliefen, zuletzt die so genannte „Bull-Kommission“ in Nordrhein-Westfalen - unter anderem da stets regierungsseitig mehrheitlich ein Streikausschluss bei Beamtinnen und Beamten für unabdingbar gehalten wurde - die Gesellschaft und das Berufsbeamtentum sich aber weiter entwickeln, kann durchaus angenommen werden, dass auch für das Streikrecht sich eine rechtspolitische, europakonforme Meinungsbildung entwickeln wird. Noch vor 30 Jahren wurden die heutigen Beurlaubungs- und Teilzeitmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten als mit dem Prinzip der vollen Hingabe und dem Lebenszeitprinzip für unvereinbar beurteilt.

Die weitere Entwicklung wird auch sehr stark davon geprägt sein, inwieweit die berechtigten Belange der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gerade hinsichtlich Einkommen und Arbeitszeit von Regierungen und Gesetzgeber aufgegriffen werden.

Der DGB appelliert an den Landtag, so wie in der gerade abgeschlossenen Besoldungsrunde, in der Sie als Gesetzgeber maßgeblich nachbesserten, sich an der Leitlinie zu orientieren, dass gute Arbeit im öffentlichen Dienst anzuerkennen ist und im wahrsten Sinn des Wortes Wertschätzung verdient.

Mit freundlichen Grüßen



Carlos Sievers